



Stadt der Düfte und Aromen
im Weserbergland

Stadt Holzminden – FB 321 – Postfach 1462 – D-37594 Holzminden

Piratenpartei Niedersachsen
z. H. Herr Thomas Ganskow
Haltenhoffstraße 50

30167 Hannover

nur per E-Mail: thomas.ganskow@piraten-nds.de

321-12.70.04-26-Na

Stadt Holzminden – Der Bürgermeister
Neue Straße 12 – D-37603 Holzminden
Telefon: (05531) 959-0
www.holzminden.de
Gläubiger-ID: DE59ZZZ00000082230

Auskunft erteilt:

Jutta Natschke
Dezernat III - FB 321 - Gewerbe, Wahlen, Waffen
Verwaltungsgebäude II - Neue Straße 15 - Zimmer 03
Telefon: (05531) 959-239 Fax: (05531) 959-5239
E-Mail: Natschke.Jutta@holzminden.de

Kernarbeitszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Mo., Di., Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung

24. August 2021

**Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen/Anbringen von Werbeträgern
anlässlich der Kommunalwahl am 12.09.2021 sowie der Bundestagswahl am 26.09.2021**

Sehr geehrter Herr Ganskow,

die Stadt Holzminden erteilt hiermit gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zum Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern im Stadtgebiet von Holzminden anlässlich der Kommunalwahl am 12.09.2021 sowie der Bundestagswahl am 26.09.2021.

Die Erlaubnis gilt für den Zeitraum vom 12.07.2021 bis 27.09.2021.

Hierzu ergehen folgende Bedingungen und Auflagen:

Bei der Anbringung/Aufstellung und Unterhaltung sind die Unfallverhütungsvorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie sich nicht sichtbehindernd auf den fließenden Verkehr auswirken können.

Die Werbeträger dürfen nicht im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven aufgestellt werden. Ferner ist die Werbung auf Pflanz- und Mittelstreifen von Straßen und auf Fußgängerinseln ausgeschlossen.

Die Werbeträger dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder-einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Anbringung oder Befestigung an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Ampelanlagen sowie die direkte Anbringung an Baumstämmen ist unzulässig. Eine Gefährdung des Verkehrs durch Reflexion der Werbeträger ist auszuschließen.

Über Gehwegen ist eine Höhe von 2,20 m, bei Rad- und Gehwegen eine Höhe von 2,50 m über der Oberkante des Rad- und Gehweges einzuhalten. Beträgt der Abstand zwischen Außenkante Werbeträger und Fahrbahn weniger als 0,5 m, sind die Werbeträger 4,50 m über der Oberkante der Fahrbahn anzubringen.

Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen. Unzureichend befestigte, unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind instandzusetzen oder zu entfernen.

Die Polizei, die Straßenbaubehörde und die Stadt Holzminden sind befugt, entgegen diesen Auflagen aufgestellte bzw. angebrachte Werbeträger auf Ihre Kosten zu entfernen. Dies gilt ebenso bei Gefahr im Verzuge.

Rechtsansprüche Dritter an die Stadt Holzminden können aufgrund dieser Genehmigung nicht geltend gemacht werden. Schäden oder Haftungsansprüche in Zusammenhang mit dieser Erlaubnis gehen zu Lasten des Erlaubnisnehmers.

Nach dem Wahltermin sind die Werbeträger umgehend, spätestens jedoch bis zum **30.09.2021** zu entfernen.

Hinweise

Diese Genehmigung gilt ausdrücklich nicht für das Aufstellen von Großflächenplakaten oder sog. Bauzaunplakaten. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

Am Wahltag sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Stadt Holzminden stellt keine Plakatwände für die Wahlwerbung bereit.

Wahlplakate dürfen an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken und Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen nicht ohne Zustimmung des Eigentümers angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.

Alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für Schäden, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, sind diesem gemäß § 8 Abs. 2a FStrG und § 18 Abs. 4 NStrG zu ersetzen.

Wahlwerbung im Innenstadtbereich

Die Parteien werden gebeten, auf Plakatierungen im Bereich Mittlere Straße, Obere Straße, Marktplatz einschließlich Marktstraße und Oberbachstraße zwischen Schüttenhof und Oberer Straße weitestgehend zu verzichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Natschke